

BVGer D-1388/2010 vom 15. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1388_2010

FR: TAF D-1388/2010 du 15 février 2011

IT: TAF D-1388/2010 del 15 febbraio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3

Mit Zwischenverfügung vom 10. März 2010 wurden die Verfahren in Bezug auf den Beschwerdeführer sowie in Bezug auf seine Ehefrau F. _____ G. _____ und die beiden Kinder H. _____ und I. _____ (D-1387/2010) angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs vereinigt. Da sich jedoch erweist, dass die Beurteilung der Verfahren in Bezug auf den Beschwerdeführer einerseits sowie in Bezug auf seine Ehefrau und die beiden Kinder andererseits erheblich differierende Erwägungen erfordert und auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führt (vgl. auch das gleichzeitig ergehende Urteil im Verfahren D-1387/2010), sind die beiden genannten Verfahren wieder zu trennen, und über die jeweiligen Beschwerden ist gesondert zu entscheiden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Wesentlichen mit der Begründung ab, dieser sei nicht als chinesischer Staatsangehöriger zu betrachten, sondern es sei davon auszugehen, dass er im Besitz der kasachischen Staatsangehörigkeit sei. Insofern sei seinen Asylgründen in Bezug auf China die Grundlage entzogen. Ergänzend ist anzumerken, dass demgegenüber die chinesische Staatsangehörigkeit der Ehefrau F. _____ G. _____ und der beiden Kinder H. _____ und I. _____ durch die Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen wurde (vgl. diesbezüglich auch das Urteil im Verfahren D-1387/2010).

E. 5.2

Es ist festzustellen, dass der Annahme des Bundesamts, der Beschwerdeführer sei kasachischer Staatsbürger, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände zuzustimmen ist.

E. 5.2.1

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im ersten den Beschwerdeführer betreffenden Asylverfahren, das mit dem Urteil der damaligen ARK vom 24. September 2002 rechtskräftig abgeschlossen wurde, ein LINGUA-Gutachten zur Frage der Herkunft des Genannten durchgeführt wurde. Angesichts der landeskundlich-kulturellen und sprachlichen (Russisch-) Kenntnisse des Beschwerdeführers kam dieses vom 5. Oktober 2000 datierende Gutachten zum Schluss, dass der Genannte in Kasachstan sozialisiert worden sei. Auf die Ergebnisse dieses LINGUA-Gutachtens beruft sich das BFM in der vorliegend angefochtenen, den Beschwerdeführer betreffenden Verfügung, um daraus auf dessen kasachische Staatsangehörigkeit zu schliessen.

E. 5.2.2

Aus den Ergebnissen des LINGUA-Gutachtens allein folgt lediglich, dass der Beschwerdeführer in Kasachstan sozialisiert worden ist. Somit sind zur Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer auch im Besitz der kasachischen Staatsbürgerschaft ist, weitere Gesichtspunkte heranzuziehen. Im Vordergrund stehen dabei die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Befragungen im ersten, mit Urteil der damaligen ARK vom 24. September 2002 abgeschlossenen Asylverfahren. Im Rahmen seiner damaligen Anhörungen machte der Beschwerdeführer geltend, er sei als Angehöriger der uigurischen Minderheit in Almaty in Kasachstan geboren worden und habe zeitlebens dort gewohnt. Seine Grosseltern seien chinesischer Herkunft gewesen. Seine Eltern seien jedoch seit 1978

in Almaty wohnhaft, und auch seine Schwester lebe in Kasachstan. Er habe in Almaty eine uigurische Schule besucht, wobei der Unterricht in uigurischer und russischer Sprache erfolgt sei. Von massgeblicher Bedeutung ist, dass er ausserdem geltend machte, er sei am 10. November 1995 in der Stadt Dscharkend (auch: Zharkent) in die kasachische Armee eingezogen worden. Dabei gab er - in russischer Sprache - mit einiger Ausführlichkeit zu Protokoll, an welcher Adresse in Almaty er zum Militärdienst ausgehoben worden sei, wie die Kommandanten seiner Truppe geheissen hätten und mit welchen Problemen er im Dienst konfrontiert gewesen sei. Das damalige BFF mit seiner Verfügung vom 19. Juli 2002 und die damalige ARK mit ihrem Urteil vom 24. September 2002 bezweifelten diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer damals wie behauptet aus der kasachischen Armee desertiert und deswegen militärstrafrechtlich verfolgt worden sei, nicht aber, dass er in Kasachstan militärdienstpflichtig gewesen sei und auch tatsächlich Militärdienst geleistet habe.

E. 5.2.3

Bezüglich des soeben Gesagten ist festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbringen im zweiten Asylverfahren und im vorliegenden Beschwerdeverfahren keinerlei Anlass dafür besteht, die im ersten Asylverfahren des Beschwerdeführers gemachten Aussagen in Zweifel zu ziehen, soweit sie nicht - die spezifischen Asylvorbringen betreffend - durch die damalige ARK mit dem Urteil vom 24. September 2002 als unglaubhaft erachtet wurden. Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Kasachstan wehrpflichtig war. Infolgedessen ist ausserdem davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Besitz der kasachischen Staatsangehörigkeit ist.

E. 5.2.4

Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren geltend macht, er sei chinesischer Staatsangehöriger, so ist - nachdem er bereits im ersten Asylverfahren angab, seine Grosseltern seien chinesischer Herkunft - zunächst nicht von vornherein auszuschliessen, dass er in China als chinesischer Staatsbürger betrachtet werden könnte. Abschliessende Aussagen hierzu sind jedoch nicht möglich, da er es trotz wiederholter Aufforderung bis zum heutigen Zeitpunkt unterlassen hat, seine Identität zweifelsfrei zu belegen. Im vorinstanzlichen Verfahren vor dem BFM hat der Beschwerdeführer keinerlei Dokumente abgegeben, die seine Identität belegen könnten. Nachdem mit der Beschwerdeschrift geltend gemacht worden war, der Beschwerdeführer habe Dokumente zum Beleg seiner chinesischen Staatsangehörigkeit bei seinen Angehörigen in China angefordert und diese Papiere seien bereits der Post übergeben worden, erging mit Zwischenverfügung des Instruktionsrichters vom 10. März 2010 unter anderem die Aufforderung, die in Aussicht gestellten Beweismittel bezüglich der chinesischen Staatsangehörigkeit einzureichen. Zwar übermittelte der Beschwerdeführer in der Folge mit Eingabe vom 16. Mai 2010 Kopien zweier chinesischer Geburtsscheine und mit Eingabe vom 4. Juni 2010 die entsprechenden Originale, wobei es sich um die betreffenden Dokumente seiner Kinder H. _____ und J. _____ handeln soll. Indessen wurden keine Dokumente eingereicht, aus welchen die Identität des Beschwerdeführers (oder auch seiner Ehefrau F. _____ G. _____) hervorgehen würde. Entsprechend ist auch in keiner Weise gesichert, ob die eingereichten Geburtsscheine tatsächlich echt sind beziehungsweise ob es sich dabei um Dokumente handelt, die tatsächlich dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau zugeschrieben werden können. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sein soll, in China die erwähnten

Geburtsscheine zu besorgen, nicht aber weitere Identitätsdokumente, aus welchen die Identität seiner eigenen Person hervorgehen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen im zweiten Asylverfahren ausdrücklich zu Protokoll gab, seine chinesische Identitätskarte befinde sich bei seinen Eltern zuhause.

E. 5.2.5

Ergänzend ist diesbezüglich noch zu bemerken, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörungen im zweiten Asylverfahren angesichts der von ihm behaupteten chinesischen Staatsangehörigkeit und der angeblichen Herkunft aus dem Kasachischen Autonomen Bezirk Ili im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang mit verschiedenen landeskundlichen Fragen konfrontiert wurde (Protokoll der Befragung vom 19. Januar 2010, S. 4 ff.). Dabei vermochte er zwar einige geographische Kenntnisse über das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang zu belegen. Im Übrigen konnte er aber verschiedene wesentliche Fragen nicht beantworten; so vermochte er etwa lediglich zwei chinesische Provinzen zu benennen. Die Verwaltungseinheit seines angeblichen letzten chinesischen Wohnorts E._____ bezeichnete er bei der (in uigurischer Sprache durchgeführten) Befragung als "Wilayiti Kazak Oblast" (ebd., S. 5, Frage 48). Indessen ist "Oblast" ein russischer und slawisch-sprachiger Begriff (wörtlich: "Gebiet"), der in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, unter anderem Kasachstan, zur Bezeichnung einer grösseren Verwaltungseinheit verwendet wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der landeskundlichen Kenntnisse des Beschwerdeführers ist somit nicht glaubhaft, dass er, wie im zweiten Asylverfahren behauptet, aus China stammt und auch dort sozialisiert wurde. Hingegen ist aufgrund seiner Kenntnisse denkbar, dass er von Kasachstan aus nach China beziehungsweise ins Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang gelangte, sich dort während gewisser Zeit aufhielt und möglicherweise dort auch seine Ehefrau kennenlernte.

E. 5.2.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als kasachischer Staatsangehöriger zu betrachten ist, während für seine angebliche chinesische Staatsangehörigkeit keine Belege vorhanden sind.

E. 5.3

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer als im Besitz der kasachischen Staatsangehörigkeit zu betrachten ist und somit den Schutz seines Heimatstaats Kasachstan in Anspruch nehmen kann, folgt, dass die Asylgründe, welche er im vorliegenden Verfahren in Bezug auf China vorbringt, unbeachtlich sind. Hinsichtlich Kasachstans macht der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keine Asylgründe geltend.

E. 5.4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Beurteilung gelangt ist, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 AsylG nicht, und folglich dessen Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung nach Kasachstan ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer - wie zuvor dargelegt - dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Kasachstan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, 2001 Nr. 17 S. 130 f.; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kasachstan bietet zum heutigen Zeitpunkt - auch unter Berücksichtigung der uigurischen Ethnie des Beschwerdeführers - keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.3.2

Die allgemeine Lage in Kasachstan ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint. Es bestehen ferner auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Kasachstan einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt. Insbesondere ist auch davon auszugehen, dass es dem jungen und soweit aktenkundig gesunden Beschwerdeführer, der nach eigenen Angaben in Kasachstan als Chauffeur sowie als Händler von Kleidern und Schuhen arbeitete, möglich sein wird, sich in Kasachstan wieder eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers im ersten Asylverfahren geht überdies hervor, dass er in Kasachstan ein familiäres Netz besitzt, das ihm gegebenenfalls entsprechende Unterstützung leisten können (Eltern und eine volljährige Schwester, die alle in Almaty, der grössten kasachischen Stadt, wohnhaft sind). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist somit als zumutbar zu bezeichnen. Im Hinblick auf einen allfälligen künftigen Vollzug der Wegweisung in Bezug auf seine Ehefrau F. _____ G. _____ und die gemeinsamen Kinder (vgl. Urteil im Beschwerdeverfahren D-1387/2010) ist zudem ergänzend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer (zusammen mit seiner Ehefrau) auch fähig wäre, in Kasachstan die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der Familie zu sichern.

E. 7.4

Schliesslich ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG ist.

E. 7.5

Der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung steht somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und ist zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7.6

Wie bereits erwähnt (E. 6.1), ist bei der Anordnung des Wegweisungsvollzugs der Grundsatz der Einheit der Familie zu beachten (Art. 44 Abs. 1 AsylG; s. ausserdem Art. 8 Abs. 1 EMRK). Im vorliegenden Fall ist diesbezüglich festzuhalten, dass somit die Wegweisung des Beschwerdeführers nicht vollzogen werden darf, bevor das Asylverfahren seiner Ehefrau F. _____ G. _____ und der gemeinsamen Kinder (vgl. dazu das Urteil im Beschwerdeverfahren D-1387/2010) rechtskräftig abgeschlossen sein wird.

E. 8

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Indessen wurde der mit der Eingabe vom 11. März 2010 gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 24. März 2010 gutgeheissen. Somit hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.